

<b>Zeitschrift:</b>	Der schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	1 (1798)
<b>Artikel:</b>	Der Regierungskommissar bei der Armee der französischen Republik in der Schweiz an die Einwohner der ehemaligen Cantons Glaurs, St. Gallen, Appenzell, Unterwalden, Uri, Sargans, Zug, und Schweiz
<b>Autor:</b>	Rapinat / Schauenburg / Lecarlier
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-542997">https://doi.org/10.5169/seals-542997</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Niemals werde man ein Costume vorschlagen können, das in allen seinen Theilen Allen gefalle; es komme hier nur darauf an, ob keine wesentlichen Einwendungen gegen das Ganze zu machen seyen, und das scheine bei dem gegenwärtigen Vorschlag der Fall nicht zu seyn: die Kleidungen der Räthe könnten freilich noch einfacher seyn; aber es müsse doch eine gewisse Stoffenfolge beobachtet werden, und wann die Räthe das einfachste Costume haben, wie sollte alsdann das der Glieder der Verwaltungen u. s. w. beschaffen seyn? Verwirft man den Vorschlag, so beschäftigen sich neuerdings beide Räthe damit, und verwerben ohne Vortheil oder Ehre eine Zeit darauf, die für wichtigere Arbeiten gebraucht werden sollte. Doch meint, das Costume müsse das Gepräge des Nationalcharakters tragen; Einfachheit und Offenheit zeichnen die helvetische Nation aus, und sollen also auch durch das Costume bezeichnet werden, darum missfällt ihm durchaus alles Gold auf diesen Kleidungen; vieles Gold würde einen Reichthum verkünden den wir nicht haben; wenigstens die Eitelkeit, zeigen zu wollen, daß wir doch etwas hätten. — Die Verschiedenheiten im Costume beider Räthe sollen Sinnbild der Verschiedenheiten seyn, die zwischen beiden Statt finden. Das des grossen Raths soll mithin Einbildungskraft, jenes des Senats Vernunft und Klugheit anzeigen. Darum soll der Senat keinen rothen, eher einen schwarzen Strauß auf dem Hute tragen — Die Kleidungen des Directoriums seyen viel zu glänzend. — Der Senat beschließt den Vorschlag zu verworfen, und dem grossen Rath als Gründe der Nichtannahme anzugeben: 1) Alle Goldstickerei in den Amtskleidungen wird missbilligt; 2) wann die Räthe außer den Functionen Amtskleidungen tragen sollen, so findet sich, zufolge des Vorschlags, kein Unterschied zwischen den Kleidungen beider Räthe, während doch die Konstitution solches fordert. 3) Die Ungleichheit der Farbe zwischen Feder und Schärpe im Costume der Räthe wird missbilligt. 4) Eben so die einfarbige Schärpe der Räthe, während das Directorium die dreifarbigste hat; endlich 5) eine gedoppelte Directorialtracht.

Der Besluß, welcher eine Proclamation der Verwaltungskammer in Freiburg, worinn die helvetische Nation als Gewährleisterin eines Anleihs der ersten dargestellt wird, annulirt, wird genehmigt.

Der Besluß über die Feyer der Installation des Vollziehungsdirectoriums wird verworfen, und als Gründe dem grossen Rath mitzuheilen beschlossen: 1) im 12ten Artikel desselben werden Freuden zurufungen des Volkes, die ihrer Natur nach freiwillig seyn müsse, gesetzlich verordnet; 2) es findet sich in dem Besluß keine Bestimmung des zwischen dem Directorium und den Räthen zu beobachtenden Regeln?

Ein Besluß, betreffend die innere Organisation des Vollziehungsdirectoriums, wird verworfen, und

als Gründe der Nichtannahme dem grossen Rath mitzuheilen: 1) der für den Vorsitz im Directorium bestimmte Termin von 8 Wochen ist zu lang; 2) die Bestimmung daß der Präsident der die Unterschriften hat, auch zugleich das Staatsiegel bewahre, wird missbilligt. 3) Im 8ten Artikel ist die Art und Zahl das Bureau und die vom Directorio anzustellenden Beamten, unbestimmt gelassen.

Der Regierungskommissar bei der Armee der französischen Republik in der Schweiz an die Einwohner der ehemaligen Cantons Glarus, St. Gallen, Appenzell, Unterwalden, Uri, Sargans, Zug, und Schweiz.

Bürger!

Das Blut eurer Brüder ist gegossen, eure Gedenken sind der Schauplatz eines unglücklichen Krieges geworden; ihr seid es nicht die ihn veranlaßt haben; nein! — die Feinde eurer Ruhe, jene gefährlichen Wesen sind es, die unter dem trügenden Schleier einer Religion, welche sie entstellen, euch auf eine schlaue Weise zu bereden wußten, daß die Franken gesinnt seyen, euren Glauben anzutasten. Aber, ihr braven und rechtschaffenen Landbewohner, kommt von diesem Frethum zurück! Die Franken sind eure Freunde; sie wollen weder eure Religion, noch eure Meinungen, noch euer Eigenthum verleihen; und suchen nichts, als euch eure eigenen Vortheile begreiflich zu machen. Duldet nicht länger, daß man euch irre führe! Höret die Stimme der Vernunft, die euch zur Freiheit ruft! Sie ist's, der jeder Republikaner politische Verehrung erweiset; was euere Religionsmeinungen betrifft, wies derhole ichs, daß euch gar nichts beunruhigen darf. Die Constitution, welche eure Mitbürger in andern Kantonen bereits angenommen haben, ist euch Bürger für unbeschränkte Gewissensfreiheit; und eure Freunde, die Franken, sichern euch dieselbe bei jener Treue und Redlichkeit zu, welche die grosse Nation auszeichnet.

Zürich den 16. Floreal im 6ten Jahr der einen und untheilbaren Franken-Republik.

Rapinat.

Im Hauptquartier zu Zürich den 18. Floreal im 6ten Jahr der einen und untheilbaren Frankenrepublik.

Der Obergeneral der Frankenarmee in der Schweiz vom Verlangen geleitet, die Gründe bekannt zu machen, die ihn zu den besondern Maafregeln gedrungen haben, welche er gegen die Mönche des Klosters Einsiedeln ergriffen hat, und in der Absicht, die schädlichen Folgerungen zu entkräften, deren sich die Versammlung bedienen könnte, um die Einwohner anderer Cantone wegen der Freiheit ihrer Religionsübung zu

Beunruhigen, glaubt folgendem Schreiben die grösste  
Publicität geben zu müssen.

Abschrift eines Schreibens vom Obergeneral der  
Frankenarmee in der Schweiz an die Bürger  
Aloys Meding, Oberst,  
Bühler, Major,  
Castel, Salzdirektor,  
Ulrich, Sekretär; Sämtliche Deputirte des  
Cantons Schweiz.

Im Hauptquartier zu Zürich den 17. Floreal im  
6ten Jahr der einen und untheilbaren  
Frankenrepublik.

Wenn strenge Maassregeln gegen das Kloster Ein-  
fiedeln ergriffen wurden, Bürger, so waren es ge-  
rechte Repressalien wegen des Nebels, das die Mön-  
che dieses Klosters der Frankenrepublik seit ihrem Ent-  
stehen fortwährend zugesetzt haben: immer boten sie  
den widerspenstigen Priestern und andern Anhängern  
von Gegenrevolutionen einen Zufluchtsort an; immer  
munterten sie dieselben auf, den Eid, welchen die  
constituirende Nationalversammlung den Religionsdi-  
nern abforderte, nicht zu leisten; immer stellten sie  
die Vollziehung unserer Gesetze als eine Verleumdung der  
Menschenpflichten gegen den Himmel vor: durch ihre  
schlauen Predigten endlich, durch ihre giftigen Schrif-  
ten und selbst durch das Gold, welches ihnen Unwiss-  
senheit und Übergläubische verschwendisch zutrugten,  
nährten sie den Vendee-Krieg, fanatisirten die Grenz-  
Departemente, und hemmten in einem großen Theile  
von Frankreich die Vollstreckung der republikanischen  
Gesetze. — Diese Thatsachen sind allen Bessergesinnten  
bekannt; und die Thäter selbst machen kein Geheim-  
niß daraus.

Nicht nur Frankreichs Interesse, sondern auch  
das Interesse der Menschheit erheischt es also, die-  
sen Aposteln der Rebellion und des Aufruhrs die Was-  
sen zu entreissen, deren sie sich auf eine so gefährliche  
Weise bedient hatten. Die übrigen geistlichen Stif-  
tungen aber dürfen deswegen gar nicht in Unruhe ge-  
rathen. Der Vertrag, den ich mit euch geschlossen  
habe, soll pünktlich vollzogen, euer Glaube respek-  
tiert, eure Religionsdiener gegen jede Beleidigung ge-  
schützt, und die Waffen den Gegenden, welche von  
fränkischen Truppen noch unbesetzt sind, nicht abge-  
nommen werden. Die Franken werden in ihren der-  
maligen Positionen stehen bleiben: Haben einige seit  
dem Waffenstillstande ihren Marsch fortgesetzt, so ges-  
schah es nur darum, weil die in eurer Gegenwart  
ausgefertigten Ordres nicht schnell genug an Ort und  
Stelle gelangten; es sind aber nun Verfügungen ge-  
troffen worden, um sie wieder umkehren, und die  
Waffen, deren sie sich bemächtigt haben, zurückstellen  
zu lassen.

Ihr dürft von nun an die Franken nur als Freuns-  
de und Brüder betrachten; und eure Rückkehr zu den  
Grundsätzen der Constitution ertheilt euch allen Ans-

spruch auf diejenigen Rechte, die den Mitgliedern  
einer und ebenderselben Familie zugesichert wurden.  
Vollkommene Vergessenheit des Vergangenen muss allen  
Haß und alle Privatrache vertilgen, und wenn einige  
Einwohner anderer Cantone in euern Reihen stochten,  
so mögen sie in ihre Heimath zurückkehren; sie sollen  
dort freundschaftlich aufgenommen werden, und vor  
aller Abhöhung sicher seyn.

Machet, Bürger! diese Erklärung den Bewohnern  
euers Cantons bekannt; Sie können auf die fränkische  
Großmuth und auf getreue Vollstreckung der Ver-  
tragsartikel, die ich im Namen der Regierung einge-  
gangen habe, zählen.

Schauenburg.

Aarau, den 26. Germinal, (15. April, 1798) im 6ten  
Jahr der einen und untheilbaren französischen Re-  
publik.

Rede, gehalten von dem Bürger Lecarlier, Re-  
gierungscommissair bei der Armee der französi-  
schen Republik in der Schweiz, an den grossen  
Rath.

Freuet euch, Freunde der Freiheit, sie hat eine  
neue Eroberung gemacht; Teils Enkel haben ihre  
Rechte wieder erlangt; das neugebohrne Helvetien hat  
nun gesetzgebende Stellvertreter des Volks, und auf  
diesem Boden, fast möchte ich sagen innert diesen  
Mauern, wo ehemals die Freiheit mehr nichts als  
ein bloßer Name war, erhebt sich das politische Denk-  
mal, das dem freigewordenen Helvetien unter den  
Nationen Europens eine Achtung zusichern muss, welche die Oligarchie niemals erhalten konnte, von der  
es durch die letzten Begebenheiten bereit worden ist.

Benutzt diese Begebenheiten, Bürger Repräsentanten, um durch weise Gesetze bald den Augenblick  
herbeizuführen, der den Zustand beendigen soll, in  
welchem gefährliche Bewegungen, Unruhen und Schwies-  
rigkeiten aller Art, als die Wahrzeichen und Folgen  
grosser Veränderungen in der Staatsverfassung, einen  
grossen, sichtbaren Einfluß auf das Wohl der Völker  
haben.

Befestiget das Schicksal des Volkes, dessen Stell-  
vertreter ihr seyd! es ist von der Natur zur Freiheit  
bestimmt; die Freiheit soll sein Glück und seine Ehre  
ausmachen. Das will, das wünscht die französische  
Regierung; sie hat zu dem Ende den Freunden der  
Freiheit in Helvetien ihre mächtige Hilfe angeboten,  
und schon ist die Oligarchie verschwunden; sie bietet  
ihnen jetzt ihren Rath und ihre Erfahrung an; mög-  
gen sie einen Vortheil daraus ziehen, der alle ihre  
Hoffnung weit übertrifft.

Die Besitznahme eines Theils der helvetischen  
Länder, durch eine Armee der französischen Republik,  
hat gewisse Maassregeln zur Sicherheit, zur Vorsicht,  
und zur Bestrafung notwendig gemacht, über die sich

nur die Freunde der Oligarchie beklagen können; die guten Bürger sind gewiß von ihrer Nothwendigkeit überzeugt. Es ist eure Pflicht, ihr Stellvertreter des Volks, demselben die Vortheile zu zeigen, welche zur Sicherheit des Landes, und zur Befestigung der neuen Staatsverfassung, die es sich gegeben hat, aus diesen Maasregeln herfliessen; und von dieser Pflicht seyd ihr unstreitig ganz überzeugt; ihr fühlt ihren ganzen Umfang und ihre Wichtigkeit.

Wenn freundliches Verständniß mit dem Abgeordneten der Regierung, welcher euch Ihre Unterstützung bei euerem edeln Streben nach Freiheit zugesagt hat, irgend etwas dazu beitragen kann, den guten Erfolg eurer ersten Arbeiten zu sichern, so war es meine Pflicht, mitten unter euch zu treten, um euch mit republikanischer Freimüthigkeit einige Bemerkungen über euere gegenwärtige Lage vorzulegen.

Indem das helvetische Volk sich für eine freie Verfassung entschied, so war es ihm nicht sowohl für die bestmögliche, als vielmehr für diejenige Verfassung zu thun, die bald eingeführt werden konnte, um so geschwind als möglich, ohne gewaltsame Stöße, und Verwirrung aus dem gefährlichen Zustand zu kommen, in den es durch die Verräthelei der meisten seiner ehemaligen Regierungen gestürzt worden ist; daß war die Ursache die es bestimmte, den ersten Constitutions-Entwurf unbedingt anzunehmen, indem man erwarten mußte, daß die Veränderungen, die man vorgeschlagen hatte, mehr Nachtheil als Vortheil hervorbringen könnten. Jetzt sind mit der Herstellung der Verfassung auch die größten Schwierigkeiten verschwunden, wenn noch einige übrig geblieben sind, so werden auch sie verschwinden, und bald werdet ihr euch nur damit beschäftigen können, das Werk zu befestigen.

Der Gegenstand, der euch vor allen andern beschäftigen mög., ist die Sorge, alle die einzelnen Theile eurer ehemaligen Verbindung, die sich, wie es scheint, von euch zu trennen gedenken, so wie auch alle die Länder mit euch in eine einzige grosse Familie zu vereinigen, welche die Verhältnisse der Lokalität und des gemeinschaftlichen Nutzens dazu auffordern, mit der helvetischen Nation eine einzige Republik ausmachen.

Wenn die Kantone, die sich vor dem Joch der Oligarchie bisher zu verwahren gewußt haben, sich noch nicht an euern neuen Gesellschaftsvertrag angeschlossen haben; wenn sie sich fürchten die Demokratie, die sie angenommen haben, zu verändern; wenn sie sich nicht überzeugen können, daß der Tausch einer völligen Democratie gegen eine repräsentative, eher eine Verbesserung als eine Verschlimmerung ihrer alten Verfassung seyn werde, so müßt ihrs nur der Verführung zuschreiben. Die Aristokratie sieht ihrem Ende entgegen, und sucht nur im Schoose der Democratie einen Zufluchtsort gegen die Freiheit, die sie verfolgt, und die früh oder spät sie doch ereilen wird.

Wenn sie sich mit dem Fanatismus vereinigt, wenn sie Dolche bereitet, die Leidenschaften reizt, und überhaupt alle Mittel versucht, die Unglück füßen können, so macht sie die Menschen, die sie am meisten verabscheuen sollten, zu Mithelfern und Werkzeugen ihrer Sache und ihrer verrätherischen Anschläge. Sie missbraucht das Vertrauen gutmütiger Menschen, um ihnen ängstliche Besorgnisse über Gegenstände einzuflößen, die man geflossen als unvereinbar mit der Freiheit vorstellt, da doch gerade die Freiheit ihnen Werth und Festigkeit geben wird.

Die Fortsetzung folgt morgen.

Zürich den 8. May.

In Ermanglung umständlicher und zuverlässiger Berichte der kriegerischen Vorfälle, müssen wir uns begnügen, unsern Lesern eine gedrängte Darstellung derselben mitzuteilen.

Bei der im ersten Stück schon bemerkten Affaire bei Wollerau, lohten nicht blos eigentliche Schweizer, sondern auch Hinterschuppen von Uri, Glarus, March und Sargans. Oberst Paravicini von Glarus war der erste, der, nachdem er eine Wunde an der einen Hand erhalten, sich vom Kampfplatz entfernte, und dem dann bald darauf die Glarner, Marchler, Sarganser u. s. w. folgten, so daß die Schweizer allein blieben; diese zogen sich hierauf gegen die Schindelzegi zurück, wo sie sich am Dienstag, den 1sten May, ohne zu Wanken, mit Löwenmuth schlugen, am Mittwoch mußten sie aber diese Stellung verlassen, weil die Franken den hohen Ezel überstiegen, und bis gegen Einsiedeln vorgedrungen waren. — Der Rückzug geschah indessen unter Aufführung des Oberst Redings nur Schritt für Schritt, und immer fechtend, ungefähr eine Stunde weit, bis zur Altmat, wo das letzte, aber auch unentscheidende Treffen am Donnerstag vorfiel. — Auch die Angriffe der Franken bei Art und Morgarten blieben unentschieden, und am ersten Okt verloren die Angreifenden viele Mannschaft. — Am Donnerstag wurde dem Blutergießen durch einen Vergleich ein Ende gemacht, dessen Hauptpunkte zum Theil in obiger Proklamation des B. General Schauenburg enthalten sind. — Aller Orten litten die Franken von den vielen und vortrefflichen Schweizerischen Scharfschützen den meisten Schaden. — Allen aber gestehen sie überhaupt den Ruhm braver, tapferer Männer zu.

Gestern und heute sind Deputirte von Sargans, Appenzell Inner- und Außer-Rhoden, Uri und St. Gallen hier angekommen, um dem General Schauenburg die Annahme der Constitution anzuseigen.